



Brüssel, den 17. September 2015
(OR. en)

12133/15

AGRI 477
AGRIOORG 64
AGRIFIN 80
DELACT 122

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. September 2015
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2015) 6257 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 17.9.2015 zur Festlegung befristeter Sondermaßnahmen für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse in Form einer Verlängerung des Zeitraums der öffentlichen Intervention für Butter und Magermilchpulver im Jahr 2015 und einer Vorverlegung der öffentlichen Intervention für Butter und Magermilchpulver im Jahr 2016

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 6257 final.

Anl.: C(2015) 6257 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.9.2015
C(2015) 6257 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 17.9.2015

**zur Festlegung befristeter Sondermaßnahmen für den Sektor Milch und
Milcherzeugnisse in Form einer Verlängerung des Zeitraums der öffentlichen
Intervention für Butter und Magermilchpulver im Jahr 2015 und einer Vorverlegung
der öffentlichen Intervention für Butter und Magermilchpulver im Jahr 2016**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Am 25. Juni 2015 hat die russische Regierung die Verlängerung des Einführverbots für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel aus der Union um ein weiteres Jahr bis zum 6. August 2016 angekündigt.

Darüber hinaus ist die weltweite Nachfrage nach Milch und Milcherzeugnissen im Verlauf des Jahres 2014 und in den ersten Monaten des Jahres 2015 generell gesunken, was hauptsächlich auf den Rückgang der Einfuhren Chinas, des weltweit größten Importeurs von Milcherzeugnissen, zurückzuführen ist. Den Sachverständigen der Beobachtungsstelle für den Milchmarkt zufolge wird sich die Situation vor Ende 2015 nicht deutlich verbessern.

Folglich wird der vorhandene Preisdruck bei Milch und Milcherzeugnissen in den kommenden Monaten weiter bestehen oder sogar noch zunehmen. Die Milcherzeugerpreise sind zurückgegangen, und zwar nicht nur im Vergleich zu dem außergewöhnlich hohen Niveau in den Jahren 2013-14, sondern auch gegenüber dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Gleichzeitig nimmt der Abstand zwischen den Mitgliedstaaten tendenziell zu (der Abstand zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Preis in der Union lag im Mai 2015 bei etwa 34 c/kg, während er vor einem Jahr noch 28 c/kg betrug).

Das Sicherheitsnetz (Intervention und Beihilfen für die private Lagerhaltung von Butter und Magermilchpulver) steht den Marktteilnehmern derzeit bis Ende September 2015 zur Verfügung. Um den Akteuren des Milchsektors die notwendige Absatzsicherheit zu bieten, sollten die Maßnahmen des Sicherheitsnetzes über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden.

Da die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zur Verfügung stehenden Maßnahmen unzureichend erscheinen, und um zu verhindern, dass es zu weiteren Preiseinbrüchen und noch stärkeren Marktstörungen kommt, ist es unverzichtbar, dass eine öffentliche Intervention für Butter und Magermilchpulver ununterbrochen bis zu der in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vorgesehenen „normalen“ Frist für die Eröffnung der Intervention am 1. März 2016 möglich ist.

Da die Maßnahme am 30. September 2015 in Kraft treten muss, ist eine schnelle Entscheidung notwendig, sodass die befristete Sondermaßnahme möglichst schnell nach dem Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 219 in Verbindung mit Artikel 228 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 angenommen werden sollte.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Da die Maßnahme auf der Grundlage von Artikel 219 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und im Dringlichkeitsverfahren angenommen werden soll, wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt. Die GD AGRI hat allerdings eine interne Konsultation durchgeführt. So fand am 23. Juli 2015 eine Arbeitssitzung mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten zur Bewertung der Lage statt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 219 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Er sollte im Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 228 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erlassen werden. Das bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt unverzüglich in Kraft tritt.

Er gilt, solange das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten (oder – falls eines der beiden Organe um eine Verlängerung um weitere zwei Monate ersucht – von vier Monaten) keine Einwände erhebt. Werden Einwände erhoben, so wird die Kommission den Rechtsakt unverzüglich aufheben.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 17.9.2015

zur Festlegung befristeter Sondermaßnahmen für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse in Form einer Verlängerung des Zeitraums der öffentlichen Intervention für Butter und Magermilchpulver im Jahr 2015 und einer Vorverlegung der öffentlichen Intervention für Butter und Magermilchpulver im Jahr 2016

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007¹, insbesondere auf Artikel 219 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 228,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 7. August 2014 verhängte Russland ein Verbot der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse aus der Union nach Russland, das auch für Milch und Milcherzeugnisse gilt. Dieses Verbot hat zu Marktstörungen mit erheblichen Preiseinbrüchen geführt, da ein wichtiger Exportmarkt plötzlich nicht mehr zur Verfügung steht.
- (2) Am 25. Juni 2015 hat Russland das Einfuhrverbot für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel aus der Union um ein weiteres Jahr bis zum 6. August 2016 verlängert.
- (3) Darüber hinaus ist die weltweite Nachfrage nach Milch und Milcherzeugnissen im Verlauf des Jahres 2014 und in den ersten Monaten des Jahres 2015 generell gesunken.
- (4) Infolgedessen sind die Preise für Butter und Magermilchpulver in der Union weiter eingebrochen, und es ist davon auszugehen, dass der Druck auf die Preise anhält.
- (5) Daher ist eine Situation entstanden, in der die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zur Verfügung stehenden Maßnahmen unzureichend erscheinen, um die Marktstörungen zu bekämpfen.
- (6) Artikel 12 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sieht die öffentliche Intervention für Butter und Magermilchpulver im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September vor. In den mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1336/2014 der

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

Kommission² festgelegten befristeten Sondermaßnahmen war vorgesehen, dass die öffentliche Intervention für Butter und Magermilchpulver im Jahr 2015 vom 1. Januar bis zum 30. September verfügbar ist.

- (7) Um ein zügiges Zurückgreifen auf alle verfügbaren Marktmaßnahmen zu ermöglichen und zu verhindern, dass es zu weiteren Preiseinbrüchen und noch stärkeren Marktstörungen kommt, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass eine öffentliche Intervention ohne Unterbrechung bis zum Beginn des nächsten Interventionszeitraums am 1. März 2016 verfügbar bleibt.
- (8) Es empfiehlt sich daher, den Zeitraum für die Interventionsankäufe von Butter und Magermilchpulver im Jahr 2015 bis zum 31. Dezember 2015 zu verlängern und den Beginn des Interventionszeitraums für 2016 auf den 1. Januar festzusetzen.
- (9) Damit sich die in dieser Verordnung vorgesehenen befristeten Maßnahmen unmittelbar auf den Markt auswirken und zur Stabilisierung der Preise beitragen, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 12 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wird der Zeitraum, in dem die öffentliche Intervention für Butter und Magermilchpulver im Jahr 2015 verfügbar ist, bis zum 31. Dezember 2015 verlängert.

Abweichend von Artikel 12 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wird die öffentliche Intervention für Butter und Magermilchpulver im Jahr 2016 vom 1. Januar bis zum 30. September verfügbar sein.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17.9.2015

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*

² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1336/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Festlegung befristeter Sondermaßnahmen für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse in Form einer Verlängerung des Zeitraums der öffentlichen Intervention für Butter und Magermilchpulver im Jahr 2015 (ABl. L 360 vom 17.12.2014, S. 13).